



**Landeshauptstadt Schwerin
 Der Oberbürgermeister
 Fachdienst Finanzwirtschaft, Stadtkasse
 Fachgruppe Abgaben
 Am Packhof 2 – 6**

19053 Schwerin

Amtlicher Vordruck

zu § 6 der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Landeshauptstadt Schwerin (Wettbürosteuersatzung).

Name des Betreibers (§ 2 Abs. 1):		
Anschrift des Betreibers:		Telefon:
Anschrift des Wettbüros:		Telefon:
Name des Wettveranstalters:		
Anschrift des Wettveranstalters:		

Wettbürosteuer

Kassenzeichen:

--	--	--	--	--	--

Steuererklärung (Steueranmeldung) für den Monat _____ des Kalenderjahres 20__ gemäß der Wettbürosteuersatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Nach § 6 Abs. 2 der o. g. Satzung ist der Landeshauptstadt Schwerin bis zum 20. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. In dieser Steuererklärung ist die Steuer von dem Steuerpflichtigen selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuererklärung muss von dem erklärenden Steuerpflichtigen oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

Berechnung der Wettbürosteuer:

Brutto-Wetteinsatz in €	Steuersatz	Höhe der Wettbürosteuer in €
	2,5 % vom Brutto-Wetteinsatz	

Fälligkeit der Steuer und Zahlungsaufforderung:

Veranlagungszeitraum ist der Kalendermonat.

Die Wettbürosteuer ist bis zum 20. Tag nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes an die Stadtkasse Schwerin unter Angabe des Kassenzeichens und des Verwendungszweckes zu entrichten.

Hinweise:

Die Abgabe dieser Steuererklärung gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung im Sinne der §§ 164, 168 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 12 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG MW) gleich.

Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden. Sollten Sie nach Einreichen der Steuererklärung einen Änderungsantrag stellen, besteht nach § 164 Abs. 2 AO die Möglichkeit, die bisherige Steuerfestsetzung zu ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erhoben werden.

(a) Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die folgenden E-Mail-Adresse erhoben werden: poststelle@schwerin.de

(b) Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@schwerin.de-mail.de.

In den Fällen der Buchstaben (a) und (b) sind lediglich die nachfolgenden Dateiformate mit Dateigrößen bis jeweils max. 10 MB zugelassen:

- Word (alternativ doc, docx)
- Excel (xls, xlsx)
- OpenOffice-/LibreOffice-Formate
- Textdateien (txt) im ASCII-Format
- PDF, PDF/A
- Bilddateien als jpeg, tiff, bmp, png

Ausgeschlossen sind komprimierte Dateien, wie z.B. ZIP, RAR oder ähnlich.

Ein Widerspruch gegen die mit dieser Steuererklärung bewirkte Steuerfestsetzung befreit nach § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht von der Zahlungspflicht.

Ich versichere, dass ich die vorgenannten Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort

Datum

Unterschrift